

Grad der Frauenbeschäftigung sehr hoch ist, macht die Familie einen Funktionswandel durch. In der DDR, wo der Anteil der Frauen an den gegen Entgelt Tätigen besonders stark ist (s. Rz. 31 zu Art. 20), würde schon deshalb eine Desintegration der Familie zu erwarten sein. Mit Recht wies aber Peter Christian Ludz (Sozialwissenschaftliche Befragungen im Dienst der SED, S. 856) darauf hin, daß die »Omnipräsenz« des Staates ein wichtiger weiterer Faktor für ein Auseinanderfallen der Familie ist, gegen das sich zu wehren die Familie starke innere Kräfte aufbringen müsse. Peter Christian Ludz ist auch andererseits darin zuzustimmen, daß gerade diese »Omnipräsenz« des sozialistischen Staates die Menschen in die »Privatheit« drängt und damit die Familie, freilich nicht im Sinne der SED, stärkt. Aber gerade gegen diese »Privatheit« der Familie gehen die Bestrebungen der sozialistischen Partei- und Staatsführung in der DDR, womit sie ihren totalitären Charakter beweist. Entscheidend wird sein, inwieweit es gelingt, die sozialistischen Erziehungsziele in der Familie (s. Rz. 28 ff. zu Art. 38) durchzusetzen.

4. Ehe.

8 a) Dementsprechend sind im FGB die Bestimmungen über die Ehe gefaßt. Nach § 5 FGB begründen Mann und Frau mit der Eheschließung eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft, die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, auf Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruht. Aus der Ehe soll eine Familie erwachsen, die ihre Erfüllung im gemeinsamen Zusammenleben, in der Erziehung der Kinder und in der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder zu charakterfesten, allseitig gebildeten Persönlichkeiten findet. Vor der Eheschließung sollen die Partner ernsthaft prüfen, ob von ihren Charaktereigenschaften, ihren Auffassungen und Interessen sowie ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zu gründen.

Damit kommt die positive Einstellung der DDR zur Ehe als einer Form der dauernden Bindung von Mann und Frau und zur Familie deutlich zum Ausdruck.

Der Ehe kann ein Verlöbnis vorausgehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 FGB). Jedoch werden an das Verlöbnis keine Rechtsfolgen geknüpft.

Die Ehemündigkeit beginnt für Mann und Frau mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 5 Abs. 4 FGB).

Die Ehe wird vor dem Standesamt geschlossen (§ 6 FGB).

Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen. Sie können den Namen des Mannes oder den der Ehefrau wählen. Die Entscheidung der Ehegatten über ihren Familiennamen ist bei der Eheschließung zu erklären und in das Ehebuch einzutragen. Die Erklärung ist unwiderruflich. Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen (§ 7 FGB).

Eheverbote bestehen a) für den, der schon verheiratet ist, b) für den, der mit dem an deren in gerader Linie verwandt oder dessen Bruder, Schwester, Halbbruder und Halbschwester ist, c) für den, der mit dem anderen in einem durch Annahme an Kindes Statt begründeten Eltern-Kind-Verhältnis steht, d) für den, der entmündigt ist (§ 8 FGB).

Die kirchliche Trauung, die Taufe der Kinder sowie die Konfirmation oder Firmung sind wie in jedem säkularisierten Staat für das staatliche Recht unerheblich. Die Parteiführung der SED versucht, kirchliche Riten durch sozialistische Riten (Namensgebung, Jugendweihe, sozialistische Eheschließung) zu ersetzen. Insbesondere der Jugendweihe kann